

Information zum Antrag auf

„temporäre Unterstützung für Wissenschaftlerinnen in Schwangerschaft, Mutterschutz oder Stillzeit zur Fortführung experimenteller Arbeiten“

1. Ziel der Förderung

Die Maßnahme soll Wissenschaftlerinnen mit Kind die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie erleichtern. Für diesen Zweck stehen (im Zeitraum 2016 - 2021) insgesamt 5.000,- Euro pro Jahr als gleichstellungsfördernde Maßnahme im Rahmen des Professorinnenprogramms II zur Verfügung.

2. Zielgruppe

Die Ausschreibung richtet sich an Wissenschaftlerinnen, die während Schwangerschaft, Mutterschutz oder Stillzeit aufgrund der Verordnung zum Schutze der Mutter am Arbeitsplatz¹ ihrer experimentellen Arbeit temporär nicht nachgehen können.

2. Voraussetzung

Bedingung für die Gewährung der Förderung ist, dass zur Einstellung oder Weiterbeschäftigung einer Assistenz keine oder nicht ausreichend eigene Mittel (z. B. aus Klinik, Institut oder Abteilung) zur Verfügung stehen. Die Antragstellerin muss während der Förderzeit in einem Beschäftigungsverhältnis mit der UMG stehen. **Die maximale Fördersumme pro Antrag beträgt 2.500 Euro.**

3. Umfang der Förderung

Je nach Art und Umfang der erforderlichen Tätigkeiten kann eine studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft beantragt werden. Nach dem ersten Lebensjahr des Kindes kann keine Förderung mehr beantragt werden.

4. Antragsfrist

Der Antrag kann laufend gestellt werden und sollte bis mindestens 8 Wochen vor der gewünschten Inanspruchnahme der Förderung im Gleichstellungsbüro eingereicht werden.

5. Ablauf der Vergabe

1. Kurzes Informationsgespräch (telefonisch oder persönlich) der Antragstellerin mit der Gleichstellungsbeauftragten (Anja Lipschik)
2. Einreichung des Antrags im Gleichstellungsbüro
3. Die Bewilligung erfolgt durch die Gleichstellungsbeauftragte (ggf. in Absprache mit der Gleichstellungskommission).
4. Die personalrechtliche Maßnahme muss nach Zusage der Kostenübernahme durch das Gleichstellungsbüro von der eigenen Einrichtung (z. B. Abteilung) beantragt werden.
5. Einstellung/Weiterbeschäftigung der Hilfskraft durch die eigene Einrichtung

Weitere Auskünfte erhalten Sie im:

**Gleichstellungsbüro Universitätsmedizin Göttingen, Robert-Koch-Str. 40
37075 Göttingen**

Weitere Informationen: www.gleichstellung.med.uni-goettingen.de

¹ Siehe Vorgaben der Anlagen 1 und 2 zu § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Mutter am Arbeitsplatz.